

## **Einkaufsbedingungen der Makron GmbH**

---

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Makron GmbH mit Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.
2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Makron GmbH stimmt diesen schriftlich zu. Mündliche Abweichungen oder Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich durch die Makron GmbH bestätigt werden.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Ergänzend gelten die Incoterms 2010, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen der Makron GmbH und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.
5. Rechte, die der Makron GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.
6. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

---

### **II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf der Makron GmbH zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht.
2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen genau einzuhalten.

---

### **III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht**

1. Der Umfang der Leistungspflicht ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen oder den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
  2. Alle Lieferungen müssen den aktuellsten Normen, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
  3. Der Lieferant übernimmt die ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung und den Transport der Waren.
  4. Der Lieferant stellt unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter sowie Konformitäts- und RoHS-Bescheinigungen bereit.
-

#### **IV. Änderung der Leistung**

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der Makron GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Makron GmbH wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl die Makron GmbH als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung zu verlangen.
2. Die Makron GmbH kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Zumutbar ist eine Änderung insbesondere, wenn sie den Branchenstandards entspricht, technisch durchführbar ist und keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht. Zumutbar ist eine Änderung insbesondere, wenn sie technisch durchführbar ist, keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht und die Vertragsziele im Wesentlichen unverändert bleiben. Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen zu berücksichtigen.

---

#### **V. Lieferzeit**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der Makron GmbH oder dem benannten Empfänger.
2. Lieferschwierigkeiten, die die Einhaltung des Liefertermins gefährden, sind der Makron GmbH unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Falle von höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Pandemien, politischen Unruhen oder behördlichen Maßnahmen, ist die Makron GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Ereignis die Vertragserfüllung erheblich beeinträchtigt.
4. Im Falle eines Lieferverzuges ist die Makron GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro Woche zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes. Zusätzlich behält sich die Makron GmbH das Recht vor, darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn durch den Lieferverzug weitere Schäden entstehen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

---

#### **VI. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang und Dokumente**

1. Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware bei der Makron GmbH oder dem benannten Empfänger über. Bei Aufstellung oder Montage erfolgt der Gefahrenübergang erst mit der Abnahme.
2. Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse auf die Makron GmbH über.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind separat und nicht der Lieferung beizufügen, um Verzögerungen zu vermeiden.

## **VII. Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport bis zur angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Rechnungen müssen die bestellende Abteilung, das Bestelldatum und die Bestellnummer der Makron GmbH enthalten. Bei unvollständigen Angaben gerät die Makron GmbH erst 40 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
4. Bei nicht vertragsgemäßer oder mangelhafter Lieferung ist die Makron GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten oder Skonti zurückzuhalten.
5. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Verzugszinsen betragen 5 % p.a., sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.
6. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

---

## **VIII. Mängelansprüche und Rückgriff**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Dazu zählen unter anderem Anforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Richtlinie 2014/30/EU) sowie einschlägige DIN- und ISO-Normen, sofern anwendbar. Abweichungen sind der Makron GmbH vor Lieferung mitzuteilen.
2. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit möglich sein. Fehlt diese, haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Schäden.
3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von der Makron GmbH gewünschte Ausführung, sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Makron GmbH prüft die Ware auf offensichtliche Mängel. Spätere Mängel werden innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung gemeldet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Die Makron GmbH ist berechtigt, bei dringenden Fällen Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, die Kosten trägt der Lieferant.
6. Ansprüche der Makron GmbH bei Mängeln verjähren 24 Monate nach Anlieferung der Ware, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Frist vorgesehen.

7. Der Lieferant stellt die Makron GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Mängeln oder Fehlern der gelieferten Ware resultieren.
8. Für instandgesetzte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung ab Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen.
9. Die Verarbeitung, Bezahlung oder Nachbestellung von Ware stellt keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar. Solche Ansprüche können von der Makron GmbH jederzeit innerhalb der geltenden Verjährungsfristen geltend gemacht werden, sobald Mängel entdeckt oder deren Auswirkungen festgestellt werden.

---

## **IX. Haftung, insbesondere Produkthaftung**

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Wird die Makron GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Makron GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, wenn und so weit der Schaden durch einen Fehler des gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Dies umfasst auch Kosten für Rückrufaktionen und Rechtsverfolgung.
3. Der Lieferant hat bei Vertragsbeginn eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Haftungsfall nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich durch aktuelle Versicherungszertifikate zu erneuern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Versicherung für 10 Jahre nach Inverkehrbringen der gelieferten Waren aufrecht erhalten bleibt und schriftliche Bestätigungen darüber auf Anfrage der Makron GmbH unverzüglich vorzulegen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

---

## **X. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Dies umfasst sowohl direkte als auch indirekte Schutzrechtsverletzungen, die durch die Nutzung, Weiterverarbeitung oder den Vertrieb der Ware entstehen könnten. Dies gilt auch für indirekte Schutzrechtsverletzungen, die durch die Nutzung oder Weiterverarbeitung der Ware entstehen könnten.
2. Der Lieferant stellt die Makron GmbH und ihre Kunden von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle damit verbundenen Kosten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten eine Genehmigung zur Nutzung der Ware zu erwirken.

---

## **XI. Beistellungen, Werkzeuge**

1. Die Makron GmbH behält das Eigentum an beigestellten Teilen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen im Auftrag der Makron GmbH. Der Lieferant ist verpflichtet, spezifische Vorgaben der Makron GmbH zur Verarbeitung und Lagerung der beigestellten

Teile einzuhalten. Diese Vorgaben werden im Einzelfall schriftlich übermittelt und sind strikt zu beachten, um Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

2. Der Lieferant haftet für Schäden an beigestellten Teilen und ist zur Reparatur oder zum Ersatz verpflichtet.
3. Werkzeuge, die von der Makron GmbH gestellt oder bezahlt wurden, dürfen nur für die Produktion der bestellten Waren verwendet werden.

---

## **XII. Geheimhaltung**

1. Vertrauliche Informationen, einschließlich technischer Daten, Bezugsmengen, Preise, Produktentwicklungen, Zeichnungen und anderer geschäftsrelevanter Inhalte, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Makron GmbH weitergegeben werden. Dies umfasst auch solche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung ergibt. Diese Verpflichtung umfasst Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung ergibt. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung behält sich die Makron GmbH das Recht vor, Schadensersatz geltend zu machen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.
2. Alle Unterlagen und Informationen sind nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.
3. Erzeugnisse nach vertraulichen Vorgaben der Makron GmbH dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung verwendet oder weitergegeben werden.

---

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Der Lieferant darf Aufträge oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Makron GmbH an Dritte weitergeben. Diese Zustimmung kann von der Makron GmbH verweigert werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
2. Im Falle von Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Lieferanten ist die Makron GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Makron GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.